

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band V, Stück 10/ISSN 0083-5633

Hannover, den 1. August,

1980

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 112 Kirchenbeamten-gesetz der Vereinigten Evangelisch - Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 25. Juni 1980 197

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 113 Entschlie-ßung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu „Bekennen heute“. Vom 24. Juni 1980 208
- Nr. 114 Entschlie-ßung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Beziehungen zwischen der Vereinigten Kirche und den weiteren Mitgliedskirchen des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes. Vom 24. Juni 1980 208
- Nr. 115 Entschlie-ßung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Frage des Verhältnisses zur römisch-katholischen Kirche. Vom 24. Juni 1980 208
- Nr. 116 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch - Lutherischen Kirche Deutschlands zu Gottesdiensten mit geringer Teilnehmerzahl. Vom 24. Juni 1980 209
- Nr. 117 Entschlie-ßung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu „Geistlich-theologische Orientierung kirchlicher Mitarbeiter“. Vom 24. Juni 1980 209
- Nr. 118 Entschlie-ßung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Confessio Augustana. Vom 25. Juni 1980 209
- Nr. 119 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch - Lutherischen Kirche Deutschlands zur Confessio Augustana. Vom 25. Juni 1980 210
- Nr. 120 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch - Lutherischen Kirche Deutschlands zur Weiterarbeit an der Interpretation von Artikel 16 der CA. Vom 25. Juni 1980 210
- Nr. 121 Entschlie-ßung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Friedenssicherung und Friedensförderung. Vom 25. Juni 1980 210
- Nr. 122 Brief an die Föderation Evangelisch-Lutherischer Kirchen im Südlichen Afrika. Vom 25. Juni 1980 211
- Nr. 123 Brief an den Premierminister der Republik Südafrika. Vom 25. Juni 1980 . . 211

Nr. 124	EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Fragen des reformierten Paragraphen 218. Vom 25. Juni 1980	211
Nr. 125	EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Botschaft Papst Johannes Paul II. anläÙlich des Jubiläums der Confessio Augustana. Vom 25. Juni 1980	212
Nr. 126	BeschluÙ der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu einem „Evangelischen Wegweiser in die Bibel“. Vom 25. Juni 1980	212
Nr. 127	BeschluÙ der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Information der Gemeinden über den Islam. Vom 25. Juni 1980	213
Nr. 128	BeschluÙ der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu „Kirche und Massenmedien“. Vom 25. Juni 1980	213
Nr. 129	BeschluÙ über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1981. Vom 24. Juni 1980	213
Nr. 130	BeschluÙ über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studien-seminars Pullach für das Rechnungsjahr 1981. Vom 24. Juni 1980	215
Nr. 131	BeschluÙ der Generalsynode zu Haushaltsfragen. Vom 24. Juni 1980	216

III. Mitteilungen

Nr. 132	3. Tagung der 6. Generalsynode 1981	216
Nr. 133	Gehaltssätze und Ortszuschlag für 1980	216
Nr. 134	Sonderdruck Nr. 3 (Rechtsprechungsbeilage)	218

IV. Personalnachrichten

Bischofskonferenz, Senat für Lehrfragen, Lutherisches Kirchenamt, Prediger- und Studienseminar, SchlichtungsausschuÙ	218
--	-----

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 112 Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 25. Juni 1980.

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt Einleitende Vorschriften (§§ 1—3)
- II. Abschnitt Kirchenbeamtenverhältnis (§§ 4—39)
 - 1. Allgemeines (§§ 4 und 5)
 - 2. Ernennung (§§ 6—16)
 - 3. Laufbahnen, Beförderung (§ 17)
 - 4. Abordnung, Versetzung, Beurlaubung und Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§§ 18—22)
 - 5. Ruhestand (§§ 23—31)
 - 6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§§ 32—39)
 - Beendigungsgründe (§ 32)
 - Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis (§ 33)
 - Entlassung (§§ 34—38)
 - Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 39)
- III. Abschnitt Rechtliche Stellung des Kirchenbeamten (§§ 40—70)
 - 1. Pflichten (§§ 40—50)
 - 2. Nichterfüllung von Pflichten (§§ 51 und 52)
 - 3. Rechte (§§ 53—63)
 - 4. Wartestand (§§ 64—70)
- IV. Abschnitt Rechtsweg (§ 71)
- V. Abschnitt Sondervorschriften (§§ 72—76)
 - 1. Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber kirchenleitender Ämter (§ 72)
 - 2. Ordinierte Kirchenbeamte (§ 73)
 - 3. Kirchenbeamte in verbundenen Stellen (§ 74)
 - 4. Kirchenbeamte auf Zeit (§ 75) und im Nebenamt (§ 76)
- VI. Abschnitt Anwendung staatlichen Rechts (§ 77)
- VII. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 78—81)
 - 1. Übergangsvorschriften (§ 78)
 - 2. Schlußvorschriften (§§ 79—81)

I. Abschnitt

Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind

und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2

Dienstherrnfähigkeit

Die in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger (Dienstherrn) besitzen das Recht, Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit nicht in den Gliedkirchen einschränkende Regelungen bestehen.

§ 3

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich

1. die allgemeinen Zuständigkeiten und
2. welche Stelle oberste Dienstbehörde, wer Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzter ist.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Kirchenbeamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Kirchenbeamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

II. Abschnitt

Kirchenbeamtenverhältnis

1. Allgemeines

§ 4

Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Der Kirchenbeamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das durch den Auftrag bestimmt ist, den die Kirche vom Herrn erhalten hat (Kirchenbeamtenverhältnis).

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis soll in der Regel berufen werden, wer ganz oder überwiegend kirchliche Hoheits- oder Aufsichtsbefugnisse ausübt oder wer ganz oder überwiegend andere ständige Dienste von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnimmt.

§ 5

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Kirchenbeamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wenn der Kirchenbeamte für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 auf bestimmte Dauer verwendet werden soll,
3. auf Probe, wenn der Kirchenbeamte zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
4. auf Widerruf, wenn der Kirchenbeamte einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 verwendet werden soll.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 kann auch im Nebenamt begründet werden,

wenn der Kirchenbeamte Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 2 nur nebenamtlich wahrnehmen soll.

(3) Die Gliedkirchen können die Begründung von mittelbaren Kirchenbeamtenverhältnissen und Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt zulassen.

2. Ernennung

§ 6

Fälle und Form der Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. zur Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art nach § 5 Abs. 1,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten

1. bei der Einstellung die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“; bei der Einstellung im Nebenamt mit dem weiteren Zusatz „im Nebenamt“,
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses den die Art des neuen Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle einer Einstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nur der das Kirchenbeamtenverhältnis bestimmende Zusatz, so gilt der Ernannte als Kirchenbeamter auf Widerruf.

(4) Bedarf die Ernennung der Mitwirkung einer kirchlichen Stelle, so hat die Ernennungsurkunde einen entsprechenden Vermerk zu enthalten. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses oder
b) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
2. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich behindern,
5. ein Leben führt, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.

(2) Die obersten Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht und es mit der Amtsstellung des Bewerbers vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatzes 1 Nr. 1, wenn der Bewerber einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche angehört,
2. Absatzes 1 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung des Bewerbers besteht.

§ 8

Dienstanfänger

(1) Bewerber für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger im Kirchendienst begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(2) Die für Kirchenbeamte im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften über die Unfallfürsorge sowie § 58 gelten entsprechend. Im übrigen gelten für Dienstanfänger die jeweiligen gliedkirchlichen Bestimmungen.

§ 9

Voraussetzungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit oder auf Zeit

(1) Zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer

1. die Einstellungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. das 27. Lebensjahr vollendet und
3. sich in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Kirchenbeamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist kann um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge verlängert werden.

(3) Für die Ernennung von Kirchenbeamten auf Zeit gilt Absatz 1 entsprechend. Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 kann Befreiung erteilt werden.

§ 10

Anstellung

Die Anstellung des Kirchenbeamten ist nur in dem Eingangsamt seiner Laufbahn zulässig. Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 11

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Kirchenbeamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Kirchenbeamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht,

3. in den letzten zwei Jahren vor Erreichen der kirchengesetzlich festgelegten Altersgrenze.

Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

§ 12

Zuständigkeit für die Ernennung

(1) Die Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche werden, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, von der obersten Dienstbehörde ernannt.

(2) Die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, wer die Kirchenbeamten ernannt und welche Stelle an der Ernennung mitwirkt.

§ 13

Wirksamwerden der Ernennung

Die Ernennung wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Einstellung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 14

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie dem Ernannten von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt wird.

(2) Eine Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen ist. Die Ernennung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die für die Mitwirkung zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt hat.

(3) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung entmündigt war.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese dem Ernannten mitzuteilen und ihm jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erst dann, wenn die Bestätigung nach Absatz 1 oder die Genehmigung nach Absatz 2 versagt worden ist. Die dem Ernannten gewährten Leistungen können ihm belassen werden.

§ 15

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen, Vergehen oder Dienstvergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt oder
3. nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war oder ihm die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren oder

4. der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht erteilt ist oder

5. bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder

6. der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses zulässig. Sie kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die für die Ernennung zuständige Stelle von dem Grund zur Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der Kirchenbeamte zu hören, wenn dies möglich ist. Die Rücknahme wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle erklärt und ist dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Kirchenbeamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. § 14 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 16

Wirksamkeit von Amtshandlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 14 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 15 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

3. Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

§ 17

(1) Es werden allgemeine Vorschriften über die Vor- und Ausbildung, Prüfungen, Laufbahnen und Beförderungsmöglichkeiten erlassen.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

4. Abordnung, Versetzung, Beurlaubung und Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 18

Abordnung

(1) Der Kirchenbeamte kann ohne seine Einwilligung vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle seines Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Vor einer von ihm nicht beantragten Abordnung ist der Kirchenbeamte zu hören.

(2) Die Einwilligung des Kirchenbeamten ist erforderlich, wenn

1. die Dauer der Abordnung ein Jahr, bei Kirchenbeamten auf Probe zwei Jahre übersteigt oder
2. der Kirchenbeamte abweichend von Absatz 1 zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet wird.

(3) Soll der Kirchenbeamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden, so bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des aufnehmenden Dienstherrn und der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(4) Zur Zahlung der dem Kirchenbeamten zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

(5) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können durch Kirchengesetz weitere Möglichkeiten einer Abordnung bestimmen.

§ 19

Versetzung

(1) Der Kirchenbeamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Einwilligung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Vor einer von ihm nicht beantragten Versetzung ist der Kirchenbeamte zu hören.

(2) Mit seiner Einwilligung kann der Kirchenbeamte auch zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, der an die Stelle des bisherigen tritt. Auf die Rechtsstellung des Kirchenbeamten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Wenn kirchliche Belange den Einsatz des Kirchenbeamten in einem anderen Amt erfordern, insbesondere, wenn eine kirchliche Körperschaft oder Dienststelle aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen zusammengelegt wird, kann die oberste Dienstbehörde den Kirchenbeamten auch ohne seine Einwilligung innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzen. Die Versetzungsverfügung ersetzt das Einverständnis beteiligter Dienstherrn. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 64 bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für einen Kirchenbeamten, dem noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 20

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

(1) Der Kirchenbeamte kann ohne seine Einwilligung von der obersten Dienstbehörde innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Kirchenbeamten zu liegen braucht. Vor einer Versetzung sind der Kirchenbeamte und die beteiligten Dienstherrn zu hören. Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Kirchenbeamten berücksichtigt werden.

(2) Zur Feststellung des Sachverhaltes nach Absatz 1 sind die erforderlichen Erhebungen von einem Beauftragten der obersten Dienstbehörde vorzunehmen. Der Beauftragte soll mindestens das gleiche Amt innehaben wie der Kirchenbeamte; er hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers im förmlichen Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz. Der Kirchenbeamte ist zu den Vernehmungen zu laden; er ist nach Abschluß der Erhebungen zu hören. Das Ergebnis der Erhebungen ist von dem Beauftragten mit seiner Stellungnahme der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so ist dem Kirchenbeamten

eine mit Gründen versehene Verfügung über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen. Mit der Zustellung der Verfügung tritt der Kirchenbeamte in den Wartestand (§ 64). Er erhält bis zur Dauer eines Jahres Wartegeld in Höhe seiner Besoldung. Der Kirchenbeamte bleibt im Wartestand, bis er nach Absatz 1 versetzt wird; § 69 bleibt unberührt.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Absatz 1 in dem Verhalten des Kirchenbeamten, so bleibt die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz einzuleiten, unberührt.

§ 21

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis eines ordinierten Kirchenbeamten kann in ein Pfarrerdienstverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Falle wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrerdienstverhältnis fortgesetzt. Der Kirchenbeamte ist vorher zu hören, wenn er die Umwandlung nicht beantragt hat.

§ 22

Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(1) Der Kirchenbeamte kann auf seinen Antrag oder mit seiner Einwilligung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Kirchenbeamte die Planstelle, in die er eingewiesen worden ist, verliert sowie inwieweit er gesetzliche Ansprüche auf Leistungen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis behält. Die Rechte und Anwartschaften, die der Kirchenbeamte im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(3) Der Dienstherr kann dem Rechtsträger, zu dem der Kirchenbeamte beurlaubt wird, Befugnisse des Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten übertragen; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 12, 18 bis 31 und 33 bis 38.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(5) Der beurlaubte Kirchenbeamte untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Beschäftigungsverhältnisses der Amtszucht und, soweit er dieser vor der Beurlaubung unterlag, der Lehraufsicht seines Dienstherrn.

(6) Ist der Kirchenbeamte unter Verlust seiner Planstelle beurlaubt worden, so wird er nach Beendigung der Beurlaubung seiner früheren Planstelle entsprechend eingewiesen. § 64 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Ruhestand

§ 23

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen von Altersgrenzen

(1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er die Altersgrenze erreicht. Er erreicht sie mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, der hauptamtlich an einer kirchlichen Ausbildungsstätte tätig ist, tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in

dem das Semester, Schulhalbjahr oder der Lehrgang endet, in dem er die Altersgrenze (Absatz 1) erreicht.

(3) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetzes mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Nummer 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Kirchenbeamte unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuerdienen.

(4) Wenn dringende dienstliche Rücksichten es im Einzelfall erfordern, daß die Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten fortgeführt werden, kann die oberste Dienstbehörde mit Einwilligung des Kirchenbeamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über die Altersgrenze oder den in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt hinauschieben; sie soll dabei nicht über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgehen.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen.

§ 24

Ablauf der Amtszeit eines Kirchenbeamten auf Zeit

(1) Der Kirchenbeamte auf Zeit tritt vor Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn er nicht entlassen oder im Anschluß an seine Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einen Kirchenbeamten auf Zeit, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn steht und von diesem zur Wahrnehmung des Dienstes als Kirchenbeamter auf Zeit beurlaubt ist. In diesem Falle endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit; wird die Beurlaubung verlängert und der Kirchenbeamte im Anschluß an seine Amtszeit erneut für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen, so endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der neuen Amtszeit.

§ 25

Dienstunfähigkeit

Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist (dienstunfähig). Als dienstunfähig kann der Kirchenbeamte auch dann angesehen werden, wenn er wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Auf Anordnung eines Dienstvorgesetzten ist der Kirchenbeamte verpflichtet, sich von einem Amts- oder Vertrauensarzt untersuchen und, falls dieser es für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

§ 26

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Kirchenbeamten

(1) Beantragt der Kirchenbeamte auf Lebenszeit, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu verset-

zen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein Dienstvorgesetzter aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Die Entscheidung des Dienstvorgesetzten nach Absatz 1 bedarf der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 27

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Kirchenbeamten

(1) Ist ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit als dienstunfähig anzusehen und beantragt er die Versetzung in den Ruhestand nicht, so ist ihm oder seinem Pfleger vom Dienstvorgesetzten mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde bekanntzugeben, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Kirchenbeamte nicht in der Lage, in dem Verfahren seine Rechte wahrzunehmen, so ist beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers zu beantragen.

(2) Erhebt der Kirchenbeamte oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so ist aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Kirchenbeamten oder seinem Pfleger bekanntzugeben.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so ist ein Kirchenbeamter mit der Ermittlung des Sachverhaltes zu beauftragen; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz. Der Kirchenbeamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören.

(5) Stellt die oberste Dienstbehörde fest, daß der Kirchenbeamte dienstfähig ist, so stellt sie das Verfahren ein. Die Entscheidung wird dem Kirchenbeamten oder seinem Pfleger bekanntgegeben. Wird festgestellt, daß der Kirchenbeamte dienstunfähig ist, so ist er mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde in den Ruhestand zu versetzen.

§ 28

Versetzung von Kirchenbeamten auf Probe in den Ruhestand

(1) Der Kirchenbeamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) Die §§ 26 und 27 sind entsprechend anzuwenden.

§ 29

Wiederverwendung aus dem Ruhestand

(1) Der Kirchenbeamte im Ruhestand kann vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für einen Kirchenbeamten im Ruhestand, der nach § 69 in den Ruhestand versetzt wurde, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Er ist verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten, wenn er seinen früheren Rechtsstand (§ 5) und ein gleichwertiges Amt wieder erhält.

(2) Gliedkirchen, die von der Ermächtigung in § 23 Abs. 5 Gebrauch machen, können von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

§ 30

Entlassung anstelle des Eintritts und der Versetzung in den Ruhestand

(1) Der Kirchenbeamte ist zu entlassen, wenn er zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet hat, es sei denn, daß er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 31

Form und Rücknahme der Versetzung in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand ist dem Kirchenbeamten durch eine schriftliche Verfügung bekanntzugeben. Die Verfügung muß den Zeitpunkt, mit dem der Ruhestand beginnt, enthalten. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden, wenn die Versetzung in den Ruhestand nicht zwingend vorgeschrieben ist.

6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 32

Beendigungsgründe

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Ausscheiden,
2. Entlassung,
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Amtszuchtgesetz.

§ 33

Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Der Kirchenbeamte scheidet aus dem Kirchenbeamtenverhältnis aus, wenn er

1. ohne Einwilligung seines Dienstherrn seinen Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen,
2. als Kirchenbeamter auf Probe oder auf Widerruf das Alter erreicht, in dem ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt,
3. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet wird, und für den Eintritt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf oder im Nebenamt,
4. aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt; § 7 Abs. 2 Nr. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

§ 34

Zwingende Entlassungsgründe

(1) Der Kirchenbeamte ist zu entlassen

1. wenn er sich weigert, das kirchengesetzlich vorgeschriebene Gelöbniß abzulegen oder
2. wenn er als Kirchenbeamter auf Probe dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird oder
3. wenn er als Kirchenbeamter auf Widerruf dienstunfähig ist oder
4. wenn er nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht berufen werden durfte und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht erteilt ist oder
5. im Falle des § 30.

(2) § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Entlassung auf Antrag, Rücktrittsvorbehalt

(1) Der Kirchenbeamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Kirchenbeamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, jedoch längstens für drei Monate. Bei Kirchenbeamten, die hauptamtlich an kirchlichen Ausbildungsstätten tätig sind, kann die Entlassung längstens bis zum Ende des Semesters, Schulhalbjahres oder Lehrganges hinausgeschoben werden.

(3) Dem Kirchenbeamten kann auf Antrag mit der Entlassung das Recht des Rücktritts in das Kirchenbeamtenverhältnis vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Kirchenbeamten die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 36

Besondere Entlassungsgründe für Kirchenbeamte auf Probe

(1) Der Kirchenbeamte auf Probe kann ferner entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Maßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz verhängt werden kann, oder
2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluß,
3. von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Kirchenbeamter auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 37

Entlassung von Kirchenbeamten auf Widerruf

(1) Der Kirchenbeamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden. § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Dem Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für seine Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet sein Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 38

Entlassungsverfahren

(1) Der Kirchenbeamte wird von der Stelle entlassen, die für seine Ernennung zuständig ist. Steht der Kirchenbeamte nicht im unmittelbaren Dienst einer Gliedkirche, so bedarf seine Entlassung in den Fällen der §§ 36 und 37 der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Entlassung wird, wenn die Verfügung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt und durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten schriftlich bekanntgegeben worden ist. Im Falle des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist die Entlassungsverfügung zuzustellen; die Entlassung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 39

Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Nach der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses hat der frühere Kirchenbeamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Im Falle des § 30 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Der frühere Kirchenbeamte darf die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist (§ 56 Abs. 4).

III. Abschnitt

Rechtliche Stellung des Kirchenbeamten

1. Pflichten

§ 40

Allgemeines

(1) Der Kirchenbeamte hat sein Amt so zu führen, wie es den Pflichten des Gelöbnisses nach § 41 entspricht.

(2) Er ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.

(3) Der Kirchenbeamte ist für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat er unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten und, falls dieser die Anordnung aufrechterhält, bei dem nächsten Vorgesetzten oder der nächsthöheren Dienststelle geltend zu machen. Wird die Anordnung bestätigt, so muß der Kirchenbeamte sie ausführen. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu geben.

§ 41

Gelöbnis

Der Kirchenbeamte legt bei seiner Einstellung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst in voller Hingabe und nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.“

§ 42

Geschenke, Ausschluß von Amtshandlungen

(1) Die Unabhängigkeit des Kirchenbeamten und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es den Kirchenbeamten nicht gestattet, Geld oder geldwerte Zuwendungen für sich persönlich anzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(2) Der Kirchenbeamte darf keine dienstlichen Handlungen vornehmen, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten oder die ihm oder einem Angehörigen einen Vorteil verschaffen würden.

§ 43

Politische Betätigung

Der Kirchenbeamte hat bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf sein kirchliches Amt gebietet. Die beamteten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen einer Wahl des Kirchenbeamten in eine politische Körperschaft regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 44

Unterstützung einer Vereinigung

Der Kirchenbeamte darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Amt tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 45

Verbot der Amtsführung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann dem Kirchenbeamten nach Anhörung oder auf Antrag des Dienstvorgesetzten die Führung der Dienstgeschäfte aus zwingenden dienstlichen Gründen ganz oder in bestimmtem Umfang verbieten. Der Kirchenbeamte soll vor Erlass des Verbots gehört werden. Das Verbot darf nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

§ 46

Schweigepflicht und Herausgabe von Schriftgut

(1) Der Kirchenbeamte hat über die ihm bei Ausübung seines Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Der Kirchenbeamte darf ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen ab-

geben. Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde. In Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz bedarf es keiner Einwilligung, wenn eine Dienststelle der Vereinigten Kirche oder einer Gliedkirche einleitende Stelle ist.

(3) Der Kirchenbeamte hat, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, amtliche Gegenstände und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und Erben.

§ 47

Nebentätigkeit

(1) Der Kirchenbeamte ist auf Verlangen seines Dienstherrn verpflichtet, eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst unentgeltlich zu übernehmen, wenn sie ihm zuzumuten und mit seinen Dienstpflichten vereinbar ist.

(2) Besteht eine Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, so bedarf der Kirchenbeamte zur Übernahme einer Nebentätigkeit, insbesondere zur Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Diese bestimmt, ob und in welcher Höhe eine dem Kirchenbeamten gewährte Vergütung an seinen Dienstherrn abzuführen ist. Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind jederzeit widerruflich.

(3) Einer Anzeige bei der obersten Dienstbehörde, aber keiner Einwilligung durch diese bedarf

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen, beruflichen oder politischen Zwecken dienen.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Kirchenbeamten nicht mehr vereinbar ist. §§ 43 S. 1 und 44 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 48

Wohnung und Aufenthalt

(1) Der Kirchenbeamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Kirchenbeamte kann, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, angewiesen werden, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Kirchenbeamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe seines Dienstortes aufzuhalten, daß er leicht erreicht werden kann.

§ 49

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamten wird durch allgemeine Vorschriften geregelt. Soweit Vorschriften

dem nicht entgegenstehen, bestimmt der Diensvorgesetzte die Arbeitszeit.

(2) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung seinen Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm in der Regel innerhalb angemessener Zeit Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 50

Fernbleiben vom Dienst

(1) Der Kirchenbeamte darf dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, daß er wegen Krankheit oder aus anderen Gründen daran gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Der Kirchenbeamte hat seinen Vorgesetzten unverzüglich von seiner Verhinderung zu unterrichten. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wenn der Kirchenbeamte im Falle einer Krankheit seinen Wohnort verläßt, hat er seiner Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Bleibt der Kirchenbeamte schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Bezüge fest und teilt dies dem Kirchenbeamten mit. Die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz einzuleiten, bleibt unberührt.

2. Nichterfüllung von Pflichten

§ 51

Amtspflichtverletzungen

(1) Der Kirchenbeamte verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richtet sich nach dem Amtszuchtgesetz.

§ 52

Haftung

(1) Verletzt ein Kirchenbeamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Kirchenbeamten dieser Anspruch abzutreten.

3. Rechte

§ 53

Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn

(1) Aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Kirchenbeamte ein Recht auf Fürsorge für sich und

seine Familie. Der Kirchenbeamte ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

(2) Der Kirchenbeamte hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich; zur Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf es eines Kirchengesetzes.

§ 54

Reise- und Umzugskosten

(1) Der Kirchenbeamte hat Anspruch auf Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 55

Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

(1) Einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden oder
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut. Urlaub und Ermäßigung der Arbeitszeit können auch aus anderen wichtigen familiären Gründen gewährt werden.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Die Gliedkirchen können abweichende Regelungen treffen.

§ 56

Amtsbezeichnung

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten von der obersten Dienstbehörde festgesetzt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Kirchenbeamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

(3) Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), Kirchenbeamte im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann einem früheren Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn

der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 57

Ersatz von Sachschaden

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Kirchenbeamten dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Der Schadensersatz wird nicht gewährt, wenn der Kirchenbeamte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Kirchenbeamten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 58

Abtretung von Schadensersatzansprüchen an den Dienstherrn

(1) Wird der Kirchenbeamte körperlich verletzt oder getötet und steht ihm oder seinen Hinterbliebenen ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch wegen der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zu, so werden Bezüge während einer auf Körperverletzung beruhenden Dienstunfähigkeit und Versorgung oder andere Leistungen, die infolge der Körperverletzung oder der Tötung nach diesem Kirchengesetz zustehen, nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil des Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Bezugsberechtigte von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung der Leistungen nach diesem Kirchengesetz hinzuweisen.

§ 59

Urlaub

(1) Dem Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu.

(2) Dem Kirchenbeamten kann auch aus anderen Gründen Urlaub gewährt werden; dabei können ihm die Bezüge belassen werden, wenn die dienstlichen Belange es rechtfertigen.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 60

Anträge und Beschwerden

(1) Der Kirchenbeamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihm offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

§ 61

Personalakten

(1) Dem Kirchenbeamten ist auf Antrag Einsicht in die vollständigen Personalakten mit Ausnahme der Prüfungsakten zu gewähren; Nebenakten, deren Kennt-

nis dem Kirchenbeamten vorenthalten werden soll, dürfen nicht geführt werden. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt, der nicht einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört, ist ausgeschlossen. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Kirchenbeamten ist über den Inhalt der Personalakten Auskunft zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Der Kirchenbeamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Zu Vorgängen in den Personalakten über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, gibt der Dienstvorgesetzte einen entsprechenden Vermerk zu den Personalakten.

§ 62

Dienstzeugnis

Dem Kirchenbeamten wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Kirchenbeamten auch über seine Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

§ 63

Beteiligung der Kirchenbeamten

(1) Wenn Rechtsvorschriften nur für die Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche geschaffen werden sollen, ist bei der Vorbereitung eine von der Vereinigten Kirche zu bildende Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen.

(2) Soweit dieses Recht auch für die Gliedkirchen gelten soll, sind bei der Bildung dieser Kirchenbeamtenvertretung Kirchenbeamte der Gliedkirchen zu beteiligen.

(3) Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche.

4. Wartestand

§ 64

Voraussetzungen

(1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit tritt in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wartestand.

(2) Wird eine kirchliche Körperschaft oder Dienststelle aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen zusammengelegt, so kann der Kirchenbeamte von der obersten Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden, wenn er weder weiterverwendet noch nach § 19 Abs. 4 versetzt werden kann. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Organisationsmaßnahme nach Satz 1 zulässig.

§ 65

Beginn des Wartestandes

Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden. Die Verfügungen bedürfen der Schriftform.

§ 66

Folgen der Versetzung in den Wartestand

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Planstelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die ihm im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind.

(2) Mit Beginn des Wartestandes erhält der Kirchenbeamte Wartegeld. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 67

Vorübergehende Verwendung

(1) Der Kirchenbeamte im Wartestand ist auf Verlangen seines Dienstvorgesetzten verpflichtet, vorübergehend dienstliche Aufgaben, die seiner Ausbildung entsprechen, zu übernehmen. Solche Aufgaben können dem Kirchenbeamten im Wartestand innerhalb des Bereiches der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde übertragen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse des Kirchenbeamten ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Nähere über die Rechtsstellung des im Wartestand verwendeten Kirchenbeamten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 68

Wiederverwendung

Der Kirchenbeamte im Wartestand kann vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Er ist verpflichtet, der Berufung zu folgen; wenn sein Rechtsstand (§ 5) nicht verschlechtert wird und ihm Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet. § 67 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 69

Versetzung in den Ruhestand

(1) Für den Kirchenbeamten im Wartestand gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 31 entsprechend.

(2) Im übrigen kann der Kirchenbeamte im Wartestand mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch eine Verwendung des Kirchenbeamten nach § 67 gehemmt.

§ 70

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet, wenn

1. der Kirchenbeamte wieder zum Dienst berufen wird (§ 68),
2. der Kirchenbeamte in den Ruhestand versetzt wird (§ 69),
3. das Kirchenbeamtenverhältnis beendet wird (§ 32).

IV. Abschnitt

Rechtsweg

§ 71

Rechtsweg für Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte und über Anträge auf Vornahme unterlassener Ver-

waltungsakte auf dem Gebiete des Kirchenbeamtenrechts entscheidet der für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen jeweils zuständige Spruchkörper. Bevor solche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine endgültige Entscheidung der obersten Dienstbehörde (Widerspruchsbehörde) einzuholen.

(2) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen durch Kirchengesetz je für ihren Bereich.

V. Abschnitt

Sondervorschriften

1. Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber kirchenleitender Ämter

§ 72

(1) Für das Dienstverhältnis derjenigen hauptamtlichen Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber kirchenleitender Ämter, die Kirchenbeamte sind, können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen abweichende Regelungen von diesem Kirchengesetz treffen.

(2) Das Recht der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen bestimmt, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organes und Inhaber eines kirchenleitenden Amtes ist.

2. Ordinierte Kirchenbeamte

§ 73

Rechte und Pflichten aus der Ordination

Auf ordinierte Kirchenbeamte sind ergänzend die Vorschriften der §§ 3, 12, 13, 22 Abs. 1, §§ 29, 31, 33, 43 bis 45, 47, 58, 59, 91 Abs. 2 und §§ 95 bis 100 des Pfarrergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3. Kirchenbeamte in verbundenen Stellen

§ 74

Verbundene Stellen

(1) Besteht eine mit einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1, so ist Dienstherr des Kirchenbeamten derjenige Rechtsträger, für den die überwiegenden Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält ein Kirchenbeamter im Einverständnis seines Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger im Sinne des § 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich zwischen den beteiligten kirchlichen Rechtsträgern Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die oberste Dienstbehörde des Kirchenbeamten.

4. Kirchenbeamte auf Zeit und im Nebenamt

§ 75

Kirchenbeamte auf Zeit

(1) Für Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Kirchenbeamte auf Lebenszeit entsprechend, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll nicht berufen werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll für nicht mehr als fünf Jahre begründet und höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden. Im Falle der Verlängerung gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Unter welchen weiteren Voraussetzungen ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Haupt- oder Nebenamt begründet werden soll, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 76

Kirchenbeamte im Nebenamt

(1) Für Kirchenbeamte im Nebenamt gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Der Kirchenbeamte im Nebenamt erhält entsprechend dem Umfang seiner Tätigkeit Bezüge, Versorgung und Beihilfe, soweit dies durch Kirchengesetz bestimmt ist. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.
2. An die Stelle des Gelöbnisses nach § 41 tritt eine Verpflichtung.
3. § 36 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.
4. An die Stelle der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand tritt eine Verabschiedung.
5. § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 13 Abs. 2, §§ 18 bis 22, § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 47 bis 50, 53 Abs. 2 und §§ 64 bis 70 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Rechte und Pflichten des Kirchenbeamten im Nebenamt werden im übrigen durch Art und Inhalt seines Dienstverhältnisses im Nebenamt begrenzt.

(3) § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt

Anwendung staatlichen Rechts

§ 77

Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht

(1) Die für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Vorschriften über Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit dieses staatliche Recht unmittelbar gilt. Im übrigen gelten sie entsprechend, soweit nicht die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen andere Regelungen je für ihren Bereich getroffen haben.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Übergangsvorschriften

§ 78

Überleitung der Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten

die Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

2. Schlußvorschriften

§ 79

Ausführungsbestimmungen, Angleichung

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

(2) Bei Erlass oder Änderung der in den §§ 17, 53 Abs. 2 sowie der in Absatz 1 genannten Vorschriften (Ausführungsbestimmungen) ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche, soweit dies nicht bereits durch Kirchengesetz bestimmt ist.

(3) Die Vorschriften für die Vereinigte Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie wird ermächtigt, dabei auch die nach diesem Kirchengesetz kirchengesetzlich zu ordnenden Gegenstände zu regeln.

§ 80

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten entsprechende und entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

§ 81

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 1982 in Kraft. Die Gliedkirchen können einen früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 6. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 25. Juni 1980 vollzogen.

Augsburg, den 26. Juni 1980

Der Leitende Bischof

Dr. Heintze

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 113 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands „Bekennen heute“.

Vom 24. Juni 1980

Die Generalsynode, während der Festwoche zum 450jährigen Jubiläum der Confessio Augustana in Augsburg versammelt, dankt Gott für die Gabe des freisprechenden Evangeliums von Jesus Christus, das von den Reformatoren neu und klar bezeugt wurde. Wir wissen uns dem Erbe der Reformation darin verpflichtet, daß das Bekenntnis des Glaubens in unserer Zeit und die Erneuerung der Kirche eine bleibende Aufgabe für uns ist.

Wir wissen auch, daß wir hinter der Verpflichtung zur Erneuerung der Kirche immer wieder weit zurückbleiben. Indem wir uns auf das Bekenntnis und die Grundorientierung der reformatorischen Väter neu besinnen, wird uns die Notwendigkeit bewußt, das von ihnen wieder entdeckte Priestertum aller getauften Gläubigen noch umfassender zu verwirklichen. Dies geschieht nicht nur in einer verstärkten Mitverantwortung in den Gemeinden, sondern auch in verantwortlichem Leben und Handeln in dieser Welt. Der Mensch der Gegenwart sehnt sich nach Beispielen authentischen christlichen Lebens (2. Kor. 3,2 f).

Auch angesichts eines Wirklichkeitsverständnisses, das alle Dinge für machbar hält und den Menschen unter Leistungszwängen versklavt, ermutigen wir zu neuem Zeugnis von der Wirklichkeit Gottes, die den Menschen von der Notwendigkeit der Selbstrechtfertigung befreit und ihn zu einem verantwortlichen Umgang mit sich selbst und seiner Welt befähigt.

Für dieses Zeugnis erbitten wir die Gabe des Heiligen Geistes in unseren Gemeinden und in der weltweiten Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi.

Augsburg, den 24. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 114 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Beziehungen zwischen der Vereinigten Kirche und den weiteren Mitgliedskirchen des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes.

Vom 24. Juni 1980

Die Generalsynode hat mit Dank und Zustimmung davon Kenntnis genommen, daß zwischen den lutherischen Landeskirchen von Oldenburg und Württemberg und der Vereinigten Kirche engere Kontakte hergestellt wurden und auf vielen Gebieten Zusammenarbeit geschieht. Sie begrüßt die Synoden dieser Landeskirchen, mit denen sie auch im Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes eng verbunden ist.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche, die Intensivierung dieser Kontakte in jeder geeigneten Weise zu fördern.

Augsburg, den 24. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 115 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Frage des Verhältnisses zur römisch-katholischen Kirche.

Vom 24. Juni 1980

Die Generalsynode ist dankbar für alle Fortschritte, die im zwischenkirchlichen theologischen Dialog mit der römisch-katholischen Kirche bereits erreicht worden sind. Sie hofft auf weitere Entwicklungen, die die getrennten Kirchen miteinander versöhnen und sie in aller geschichtlich gewachsenen Vielfalt zu größerer

kirchlicher Gemeinschaft zusammenführen. Sie ermutigt vor allen Dingen die an diesen Verhandlungen beteiligten Theologen, zugleich aber auch alle Pfarrer und Gemeinden, im Bemühen um die Überwindung der noch bestehenden Unterschiede und Trennungen nicht nachzulassen. Die Einheit der Kirche ist Gabe Jesu Christi und Aufgabe der Christen zugleich.

Es beschwert uns jedoch, daß die bisher festgestellten Übereinstimmungen nur so zögernd und nicht ohne mancherlei Hemmnisse das wirkliche Leben unserer Kirchen und Gemeinden bestimmen. Wir respektieren die zweifellos ernsthaften Gründe, die auf Seiten der römisch-katholischen Kirche zum Beispiel gemeinsamen Sonntagsgottesdiensten aus besonderem Anlaß, einer offeneren Praxis der Zulassung zur Kommunion, einer flexibleren Handhabung der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen o. ä. gegenwärtig noch im Wege stehen. Gleichwohl sind wir der Meinung, daß die bereits erkannten Übereinstimmungen ein tragfähiges Fundament für intensivere Gemeinschaft im kirchlichen Alltag sein müßten. Nach unserer Überzeugung hat jede Gemeinde von Christen, die sich um Wort und Sakrament versammelt, in ihrem Reden und Handeln unmittelbar die Verheißung des Heiligen Geistes. Wir bitten deshalb die Gemeinden, im Rahmen des heute Möglichen und in Gemeinschaft miteinander verantwortlich zu „tun, was eint“.

Wir verkennen nicht, daß in nicht wenigen evangelischen wie auch römisch-katholischen Kirchen und Gemeinden Vorbehalte gegen die Verwirklichung kirchlicher Gemeinschaft in versöhnter Verschiedenheit bestehen, deren Wurzeln von den bisherigen theologischen Dialogen nicht erreicht werden. Die Generalsynode bittet deshalb darum, daß im weiteren Fortgang des Dialoges verstärkt die Fragen des gemeinsamen christlichen Zeugnisses in unserer Zeit und Welt sowie der unterschiedlichen Frömmigkeitsformen (u. a. Mariologie und Marienfrömmigkeit), der Spiritualität und der theologischen Methoden einbezogen werden.

Eine Einheit, die nicht im gemeinsamen Bekenntnis der unverkürzten Wahrheit gründet, hätte für ihren Bestand keine Verheißung. Die Generalsynode bittet daher alle Gemeinden, im Gebet um die Einheit der Kirche in der Wahrheit des Evangeliums nicht nachzulassen.

Augsburg, den 24. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode
Dr. Blendinger

Nr. 116 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Gottesdiensten mit geringer Teilnehmerzahl.

Vom 24. Juni 1980

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, eine Arbeitshilfe für Gemeinden zur sachgerechten Gestaltung von Gottesdiensten mit geringer Teilnehmerzahl vorrangig erstellen zu lassen. Die Erfahrungen der Kirchen in der DDR und das von diesen herausgegebene Arbeitsmaterial sollten hierzu herangezogen werden.

Augsburg, den 24. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode
Dr. Blendinger

Nr. 117 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu „Geistlich-theologische Orientierung kirchlicher Mitarbeiter“.

Vom 24. Juni 1980

Dem Herrn der Kirche gehört der Glaube wie die Liebe. Nach Artikel VI des Augsburger Bekenntnisses will der Glaube in der Liebe wirksam sein.

Darum erinnert die Generalsynode die Kirchenleitung an ihren Beschluß vom 29. Juni 1979 in Rendsburg, mit dem die Kirchenleitung gebeten wird, das Thema „Die Gemeinde und ihre Diakonie“ für eine der nächsten Tagungen als Hauptthema vorzusehen. Diese Bitte hat an Dringlichkeit nichts verloren.

Die diakonische Verantwortung der Gemeinde erfordert eine theologische Besinnung, die sowohl dem Zeugnis der Heiligen Schrift als auch den Feldern und Problemen der diakonischen Arbeit gerecht wird. Die Mitarbeiter haben Anspruch auf geistliches Geleit, auf theologische Ausbildung wie auch auf eine Stärkung ihrer fachlichen Befähigung für ihren kirchlichen Dienst.

Die soziale Verantwortung des Staates bedarf auch heute der kritischen Begleitung und Ergänzung durch die Kirche.

Augsburg, den 25. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode
Dr. Blendinger

Nr. 118 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Confessio Augustana.

Vom 25. Juni 1980

Die Generalsynode begrüßt dankbar das Wort der Bischofskonferenz zum Augsburger Bekenntnis. Sie hebt dabei besonders folgendes hervor:

1. Die gemeinsame katholisch-lutherische Arbeit an der Confessio Augustana und die dabei gewonnene Übereinstimmung in grundlegenden Aussagen des christlichen Glaubens. Diese kann ein Ausgangspunkt sein für weitergehende Schritte in der glaubwürdigen gemeinsamen Bezeugung des Evangeliums in der gegenwärtigen Welt.
2. Die intensive Beschäftigung vieler Gemeinden mit dem Augsburger Bekenntnis. In vielfältigen Formen hat sich erwiesen, daß das Zeugnis der Väter zu eigenem Bekennen des Glaubens ermutigt und gerade in Konfliktsituationen Hilfe zu gemeinsamer Orientierung bietet.

In zwei Richtungen sollte die Arbeit am reformatorischen Bekenntnis fortgeführt werden:

1. Das Augsburger Bekenntnis ist ein Versuch, Einheit im Glauben wiederzugewinnen durch gemeinsames Hören auf das Evangelium. Es zeigt die Bedingungen, unter denen Gemeinschaft und Frieden unter den Menschen möglich werden. In der Auseinandersetzung mit dem Bekenntnis sollte die Konsensfähigkeit in Zeugnis und Dienst der Kirche gesucht und vertieft werden.
2. Gleichzeitig sollte das Bemühen um kirchliche Gemeinschaft mit den aus der Reformation hervorge-

gangenen Kirchen, das in der Leuenberger Konkordie eine Grundlage gefunden hat, den ökumenischen Intentionen der Confessio Augustana folgend fortgesetzt werden. Die im Wort der Bischofskonferenz ausgesprochene Bereitschaft zum Gespräch mit den im Umkreis der Reformation entstandenen Kirchen wird von der Generalsynode ausdrücklich bejaht und unterstützt.

Augsburg, den 25. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 119 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Confessio Augustana.

Vom 25. Juni 1980

Die bisherigen Beobachtungen der intensiven Arbeit mit dem Augsburgischen Bekenntnis im wissenschaftlichen Bereich und auf gemeindlicher Ebene haben ein erfreuliches Bild gezeigt. Die Generalsynode hat die Berichte darüber mit Dank zur Kenntnis genommen. Sie hält es für geboten, die Aufträge weiterzuführen und auszuweiten.

Deshalb bittet sie die Kirchenleitung

- die Beobachtung der wissenschaftlichen Bearbeitung der Confessio Augustana, der Beschäftigung mit dem Bekenntnis in Tagungen und auf der Gemeindeebene auch über die Zeit der Jubiläumsfeiern hinaus fortzuführen und entsprechende Aufträge zu vergeben;
- die Arbeitsergebnisse aus den Kirchen in der DDR auszuwerten, für einen Austausch zu sorgen und Gemeinsamkeiten oder Unterschiede herauszustellen;
- den besonderen Ertrag des Jubiläumsjahres zu sichten und für eine Veröffentlichung Sorge zu tragen.

Augsburg, den 25. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 120 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Weiterarbeit an der Interpretation von Artikel 16 der CA.

Vom 25. Juni 1980

Die Kirchenleitung wird gebeten,

- einen Auftrag zur Weiterarbeit an der Interpretation von CA 16 zu erteilen;
- das Echo auf die Entschließung „Zur Friedenssicherung und Friedensförderung“ zu sammeln und zu sichten;
- die Verbindung zu den Gremien der EKD, die an diesem Thema arbeiten, kontinuierlich zu halten;
- über die Ergebnisse der Generalsynode wieder zu berichten.

Augsburg, den 25. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 121 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Friedenssicherung und Friedensförderung.

Vom 25. Juni 1980

Die Generalsynode der VELKD stimmt den Ausführungen im Bericht des Leitenden Bischofs zu, daß „die politische Verantwortung aller Christen heute nur darauf gerichtet sein kann, alles daran zu setzen, um den Ausbruch neuer Kriege zu vermeiden und mit allen Mitteln für die Stabilisierung des Friedens einzutreten“.

Wir alle leben immer wieder in der Angst vor kriegerischen Auseinandersetzungen. Als Christen aber sollen wir uns in aller Angst vor dem im Evangelium eröffneten Frieden Gottes bestimmen lassen. Darum bittet die Synode alle Christen, Gruppen und Gremien in unserer Kirche für den Frieden in der Welt zu beten und auf ihn hinzuarbeiten.

Auf ein Wort der Ermutigung, aber auch der Orientierung warten heute viele: junge Menschen und ihre Eltern, Angehörige der Bundeswehr und Zivildienstleistende, politisch Verantwortliche sowie alle, die sich in Predigt, Seelsorge und Unterricht diesen Fragen stellen müssen.

Die Synode bittet, bei dem Bemühen um Frieden, folgendes zu bedenken: Der Friede, in dem wir leben, ist immer ein Friede über dem Abgrund. Er bleibt umgeben von Risiken und Gefahren unvorstellbaren Ausmaßes. Dessen müssen wir uns bei allem Nachdenken über den Frieden und allen Maßnahmen zur Friedenssicherung bewußt bleiben. Auch wenn vollkommener Friede auf Erden nicht möglich ist, dürfen wir uns in unserem Eintreten für den Frieden nicht beirren lassen.

Der Auftrag zur Sicherung und Förderung des Friedens gilt allen: Soldaten und Zivildienstleistenden, Politikern und Bürgern.

Der Wehrdienst wird bejaht, weil er entsprechend dem Grundgesetz der Verteidigung dient, den Frieden sichern will und einen Raum zur Gestaltung des Friedens offenhält. Soldatsein steht heute unter schwersten Belastungen, weil der Friede durch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt gesichert werden soll, die Anwendung aber angesichts der heutigen militärischen Mittel in den Abgrund führen würde. Dieser Dienst kann daher nicht ohne sorgfältige Prüfung des eigenen Gewissens getan werden und bedarf darin der öffentlichen Achtung und unserer Zuwendung.

Die Gewissensentscheidung dessen, der den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, bedarf in gleicher Weise der Achtung und unserer Zuwendung. Nach der Überzeugung vieler ist dies eine Entscheidung, die zu den Zeichen der Friedensbereitschaft gehört und den Frieden fördert. Doch muß der Kriegsdienstverweigerer anerkennen, daß andere zu einer anderen Gewissensentscheidung kommen.

Keine der beiden Entscheidungen kann für sich beanspruchen, die allein dem Evangelium gemäß zu sein und einen Weg zu gehen, der ohne Schuld ist und der Vergebung nicht bedarf.

Friedensförderung und -sicherung kann nur mit einem umfassenden Konzept verschiedener Einsichten und Maßnahmen geschehen. Grundlage aller Bemühungen um den Frieden ist wachsendes Vertrauen zwischen den Menschen und Völkern. Darum muß es un-

sere erste Aufgabe sein, auch mit kleinsten Schritten Vertrauen zu wecken und gewonnenes Vertrauen zu erhalten. Dazu gehört auch, daß wir Zeichen der Friedensbereitschaft setzen und zugleich verdeutlichen, wo wir uns zur Wahrung eigenen Rechtes genötigt sehen. Nur so bleibt die Bereitschaft zum Frieden für den anderen erkennbar und kalkulierbar. Abbau von Ängsten und Verzicht auf Feindbilder sind in diesem Zusammenhang ebenso erforderlich wie die Klarheit der eigenen Position.

Es ist Aufgabe der Christen und Kirchen, Politiker in ihrem Bemühen um Rüstungskontrolle und Abrüstung zu unterstützen, damit die Rüstungsspirale sich nicht weiter dreht. In diesem Zusammenhang gilt es, der KSZE-Folgekonferenz in Madrid auch von seiten der Kirche besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Einsatz für Vertrauen und Frieden ist nicht nur Aufgabe der Politiker. Jedem einzelnen Bürger und Christen sind viele Schritte möglich. Noch stärker als bisher sollten sich Menschen über Grenzen hinweg einzeln und in Gruppen besuchen, kennen und verstehen lernen.

Wir bitten alle Christen und Gemeinden, über Wege zum Frieden nachzudenken und in ihrem Gebet für den Frieden nicht nachzulassen.

Augsburg, den 25. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode
Dr. Blendinger

Nr. 122 Brief an die Föderation Evangelisch-Lutherischer Kirchen im Südlichen Afrika.

Vom 25. Juni 1980

Liebe Brüder und Schwestern,
die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), die sich vom 22. bis 26. Juni 1980 zur Feier des 450jährigen Jubiläums der Confessio Augustana versammelt hat, gedenkt der Föderation Evangelisch-Lutherischer Kirchen im Südlichen Afrika und ihrer Mitgliedskirchen in herzlicher Verbundenheit.

Seit 1973 haben wir ihre Bemühungen um Gerechtigkeit und Versöhnung im Südlichen Afrika nach unseren Möglichkeiten mitgetragen.

Diese Anstrengungen, die Sie in ökumenischer Gemeinschaft mit dem Südafrikanischen Kirchenrat (SACC) unternommen haben, sind in der Rede des Premierministers der Republik Südafrika vom 30. Mai 1980 scharf angegriffen und in ihrer Zielsetzung völlig verkannt worden. Die Ihnen gegenüber von den Regierung erhobenen Vorwürfe, von deren Zurückweisung durch den Generalsekretär, Bischof D. Tutu, wir wissen, empfinden wir deshalb als eine schwere Belastung, weil sie einen Bereich betreffen, in dem unsere kirchliche Gemeinschaft im konkreten Handeln Gestalt gewonnen hat. Wir wissen, daß diese Arbeit für ungezählte Menschen in Bedrängnis lebensnotwendig ist. Angesichts der zunehmenden Eskalation von Gewalt in Ihrem Land, halten wir eine Fortsetzung gerade dieser Arbeit für eine unverzichtbare Aufgabe der Kirche.

So wie wir bisher vertrauensvoll mit Ihnen zusammengearbeitet haben, sind wir fest entschlossen, auch in Zukunft solidarisch Ihre Bemühungen um Gerechtigkeit und Versöhnung zu unterstützen.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an den Herrn Premierminister der Republik Südafrika.

Dr. Ludwig Blendinger
**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Kirche**

Dr. Gerhard Heintze
**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Kirche**

Nr. 123 Brief an den Premierminister P. W. Botha der Republik Südafrika.

Vom 25. Juni 1980

Sehr geehrter Herr Premierminister,
die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hat davon Kenntnis erhalten, daß sich am 1. Juli 1980 mehr als 50 kirchliche Mitarbeiter in Johannesburg vor einem Gericht wegen angeblichen Verstoßes gegen verschiedene Gesetze, vor allem gegen das „Gesetz gegen Aufrührerische Versammlungen“ (Riotous Assemblies Act) verantworten sollen, weil sie sich in einer friedlichen Prozession zur Übergabe einer Petition für die Freilassung eines ohne Angabe von Gründen verhafteten Pfarrers einsetzten.

Wie Ihnen der Leitende Bischof unserer Kirche, Dr. Gerhard Heintze, über Ihre Botschaft in unserem Lande am 27. Mai 1980 übermitteln ließ, befinden sich unter den Angeklagten Persönlichkeiten, die unserer Kirche aus jahrelanger Zusammenarbeit bekannt und vertraut sind und deren Einsatz für Gerechtigkeit und Versöhnung in Ihrem Lande wir mit großer Achtung begleiten.

Wir bitten Sie als Chef Ihrer Regierung, die sich erklärtermaßen als christlich bekennt, dringend, alles in Ihren Kräften stehende zu tun, daß die Durchsetzung der Staatsgewalt gegenüber diesen unseren Brüdern und Schwestern nicht zu einer Verschärfung der Lage in Ihrem Lande führt. Deshalb bitten wir Sie zu verhindern, daß Menschen, die sich immer wieder für friedliche Veränderung eingesetzt haben, in einer Weise getroffen werden, die in Ihrem Lande und bei uns Hoffnungen auf die Verwirklichung vernünftiger Bedingungen im Miteinander der Rassen zerstören muß.

Im Namen der Generalsynode und der Bischofskonferenz.

Dr. Ludwig Blendinger
**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Kirche**

Dr. Gerhard Heintze
**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Kirche**

Nr. 124 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Fragen des reformierten Paragraphen 218.

Vom 25. Juni 1980

Die Generalsynode der VELKD hat sich eingehend mit der von der Bischofskonferenz veröffentlichten Schrift „Das Leben bejahen — Aufgaben des Lebensschutzes im Zeichen der Notlagenindikation“ befaßt.

Sie begrüßt, daß der von ihr erteilte Auftrag im Sinne einer seelsorgerlichen Orientierungshilfe gesehen und ausgeführt wurde. Diese Schrift spricht die von der Problematik des Schwangerschaftskonfliktes Betroffenen und die mit der Beratung befaßten Personen und Gruppen an. Darüber hinaus werden alle Glieder unserer Gesellschaft zur Mitverantwortung und Mitarbeit im Sinne der Lebensbejahung und Lebensförderung aufgerufen. Die im Schwangerschaftskonflikt sichtbar werdenden Probleme verlangen eine kritische Neubestimmung und persönlichen Einsatz. Kirchliche Worte und Erklärungen oder auch gesetzliche Maßnahmen reichen allein nicht aus. Vielmehr müssen Christen durch ihr Leben und Handeln Signale der Lebensbejahung setzen. Sie müssen bereit sein, gegen den Strom zu schwimmen.

Die Schrift „Das Leben bejahen“ macht deutlich, daß eine alle Lebensbereiche erfassende Bestimmung auf grundlegende Werte unserer Gesellschaft heute von uns gefordert ist. Es geht vor allem um

- mehr Sensibilität und Verantwortung im Umgang der Partner miteinander
- den bewußten Aufbau von tragfähigen Beziehungen und die Stärkung des Willens zu dauerhafter Gemeinschaft und
- um das Gewinnen von neuem Lebensmut aus der Kraft des Gottes, der in Jesus dem Leben den Sieg über den Tod gegeben hat.

Die Generalsynode weist in besonderer Weise auf die an Staat, Gesellschaft und Kirche gerichteten Anfragen und Anregungen hin. Folgende Einzelaufgaben im Bereich der Kirche sollten Vorrang haben:

- Die Begleitung von Frauen, die keinen anderen Ausweg gesehen haben als ihre Schwangerschaft abzubauen
- die Begleitung von Frauen, die sich entschlossen haben, trotz schwieriger Umstände ihr Kind zur Welt zu bringen
- die Begleitung und Fortbildung von Schwangerschaftskonfliktberatern
- die Förderung und Vermehrung kirchlicher Beratungsstellen
- die Verbesserung der Zusammenarbeit vor allem zwischen Ärzten und Beratern
- die Information von Gemeinden und Pastorenkonventen sowie
- die Schaffung von weiteren kirchlichen Notfonds.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung und die Gliedkirchen, die weitere Verbreitung der Schrift „Das Leben bejahen“ zu fördern, zum Beispiel in Lebensberatungsstellen, in der Telefonseelsorge, in Familienbildungsstätten, in der Frauenarbeit, im Müttergenesungswerk und anderwärts. Sie regt an, in den Gliedkirchen Gespräche über diese Schrift in Gang zu setzen mit dem Ziel, weitere Erfahrungen in Fragen des Schwangerschaftskonfliktes oder nötige Ergänzungen zurückzumelden und damit die Weiterarbeit zu ermöglichen. Der nächsten Generalsynode soll hierüber berichtet werden.

Die Generalsynode sieht die Schrift „Das Leben bejahen“ in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der von Bischofskonferenz und Generalsynode in Bad Bevensen 1978 herausgegebenen Erklärung zur Ehe und der im Januar 1980 veröffentlichten Handreichung zur Ehevorbereitung „Mehr als du ahnst“. Sie bittet das Lutherische Kirchenamt, die Schrift „Das Leben bejahen“ zusammen mit der Handreichung zur Ehevorbereitung und dem Band „Ehe — Institution im

Wandel“ den Ministerien des Bundes und der Länder zur Kenntnis zu bringen.

Augsburg, den 25. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 125 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Botschaft Papst Johannes Paul II. anlässlich des Jubiläums der Confessio Augustana.

Vom 25. Juni 1980

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, die zusammen mit zahlreichen Gästen aus der lutherischen Ökumene zum 450jährigen Gedenken der Confessio Augustana in Augsburg versammelt sind, haben mit Bewegung die Botschaft Papst Johannes Paul II. empfangen. Sie begrüßen dankbar, daß zentrale Anliegen des Augsburgischen Bekenntnisses bejaht und gemeinsame Fundamente des christlichen Glaubens bezeugt werden.

Die Kirche der Augsburgischen Konfession weiß sich der ökumenischen Absicht dieses Bekenntnisses folgend gerufen, die Einheit der Kirche Jesu Christi in versöhnter Verschiedenheit glaubwürdig zu bezeugen.

Die Botschaft des Papstes bedeutet für uns eine Ermutigung, den Weg zum gemeinsamen Bekennen unseres Glaubens weiterzugehen und an der Überwindung der noch nicht bewältigten Trennungen zu arbeiten in der Hoffnung, daß der Herr der Kirche sein Volk zur Einheit führen wird.

Augsburg, den 25. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 126 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu einem „Evangelischen Wegweiser in die Bibel“.

Vom 25. Juni 1980

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, im Zusammenhang mit der weiteren Arbeit an Materialien für die kirchliche Jugend- und Erwachsenenbildung verstärkt auf Hilfen bedacht zu sein, die den heutigen Menschen Zugänge zur Bibel erschließen. Ein solcher „Evangelischer Wegweiser in die Bibel“ soll dazu beitragen, daß gerade auch angesichts der komplexen wissenschaftlichen Diskussion um die Auslegung der Heiligen Schrift den Laien Mut gemacht wird zu einem gläubigen Verstehen und einem betenden Umgang mit der Bibel.

Augsburg, den 25. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 127 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Information der Gemeinden über den Islam.

Vom 25. Juni 1980

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob nicht in Analogie zu den weit verbreiteten (Aufgabe über eine Million) Faltblättern „Was jeder vom Judentum wissen muß“ auch entsprechende Information über den Islam vermittelt werden können. Die Frage scheint nicht nur im Hinblick auf die zahlreichen muslimischen Gastarbeiter in unserem Land dringlich.

Augsburg, den 25. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 128 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu „Kirche und Massenmedien“.

Vom 25. Juni 1980

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, geeignete Schritte zu unternehmen, damit im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen, Einrichtungen und Gremien der EKD die sachgemäße Präsenz evangelischer Verkündigung im expandierenden Bereich der Massenmedien sichergestellt bleibt. Den Vorrang verdienen insbesondere gemeindebezogene Bildungsprogramme, die in medienpezifischer Weise christliches Grundwissen und exemplarisches christliches Leben in Geschichte und Gegenwart vermitteln.

Augsburg, den 25. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 129 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1981.

Vom 24. Juni 1980

Aufgrund von Artikel 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1981 (1. Januar bis 31. Dezember 1981) gilt der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 6 341 300,— DM festgelegt.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes innerhalb der Einzelpläne sind — mit Ausnahme der Haushaltsstellen 0632.01.7490 und 0632.02.7490 in Einzelplan 0 und 7621.00.6810 in Einzelplan 7 — **gegenseitig deckungsfähig.**

Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.

2. Eine **Überschreitung von Einzelplänen** bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Kirchenleitung und einer Anzeige an den Finanzausschuß.

Eine genehmigungspflichtige Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als

a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 „Verstärkungsmittel“ vorgenommen wird oder Mehreinnahmen aus Einzelplan 1 Haushaltsstelle 8300.00.1100 (Zinsen-Girokonto) und Haushaltsstelle 9700.00.1100 (Zinsen aus Rücklagen und Wertpapieren) zur Verfügung stehen.

b) Mehreinnahmen aus Kollekten zum Ausgleich von Überschreitungen in Haushaltsstelle 0632.02.7490 verwendet werden.

c) die Kirchenleitung — gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren — einer einseitigen Deckungsfähigkeit von Einzelplan zu Einzelplan zustimmt (ein dahingehender Beschluß ist dem Finanzausschuß der Generalsynode anzuzeigen), ausgenommen in Haushaltsstelle 7621.00.6810 im Einzelplan 7; Ziffer 1 Satz 2 bleibt unberührt.

d) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4610 und 0632.01.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen; solche Überschreitungen sind der Kirchenleitung anzuzeigen.

3. **Außerplanmäßige Ausgaben** sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Haushaltsreferent ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt 5000,— DM im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z. B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzuordnen.

4. **Überschüsse**, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der allgemeinen Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuß kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.

5. Über **Entsperrungen** entscheiden Kirchenleitung und Finanzausschuß.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf für das Rechnungsjahr 1981 beträgt 5 776 200,— DM. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II).

2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen **monatlich im voraus** oder in vier gleichen Teilbeträgen **vierteljährlich im voraus** an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der in der Haushaltsstelle 0632.02.7490 des Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln. In der Abrechnung müssen die Ausgaben den Einnahmen entsprechen.

VI.

Der Haushaltsplan gilt gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1981 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt 300 000,— DM, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, ist dem

Lutherischen Kirchenamt gestattet. Bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

Augsburg, den 24. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Zusammenstellung der Einnahmen **)

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1979	1980	1981
	DM	DM	DM
0	5 412 300,—	5 646 400,—	5 776 200,—
1	173 282,14	127 500,—	172 600,—
2	295 417,43	245 000,—	270 000,—
3	213 800,—	75 000,—	122 500,—
	6 094 799,57	6 093 900,—	6 341 300,—

Zusammenstellung der Ausgaben **)

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1979	1980	1981
	DM	DM	DM
0	936 590,32	912 700,—	965 400,—
3	740 799,09	754 600,—	758 100,—
4	718 778,75	783 800,—	828 800,—
5	197 731,65	222 000,—	202 000,—
7	3 275 027,50	3 298 700,—	3 459 000,—
9	54 013,97	122 100,—	128 000,—
	5 922 941,28	6 093 900,—	6 341 300,— *)

*) Davon sind insgesamt 92 000,— DM gesperrt.

**) Die Einzelaufstellungen sind aus Gründen der Kostenersparnis hier nicht abgedruckt. Sie können im Lutherischen Kirchenamt und bei den Landeskirchenämtern der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche eingesehen werden.

Stellenplan

für das Lutherische Kirchenamt Hannover
und die
Berliner Stelle des Lutherischen Kirchenamtes
Rechnungsjahr 1981

A) Hannover

Stelle für	Bes.Gr. / Verg.Gr. entspr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen 1981	Bemerkungen		
Präsident	B 5	1			
Oberkirchenrat als Ständiger Vertreter	B 2	1			
Oberkirchenrat	B 2	1	ku nach A 16		
Oberkirchenrat	A 16	3 *			
Oberkirchenrat Kirchenrat Pfarrer	A 13 — A 15	4 *			
Kirchenverwaltungsrat Kirchenamtsrat Kirchenamtmann			A 9 — A 13	3 *	
Kirchenoberinspektor Kircheninspektor					

Stelle für	Bes.Gr. / Verg.Gr. entspr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen 1981	Bemerkungen
Angestellte(r)			
Kirchenamtsinspektor	V b / A 9	1 *	
Angestellte	X — V c	1 *	
Angestellte	X — V c	3 *	
Angestellte	X — VI b	2 *	die gegenwärtige Stelleninhaberinnen erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 150,— DM (Eingruppierung: VI b)
Angestellte	X — VI b	11 *	
Angestellte	X — VII	1 *	
B) Berliner Stelle			
Oberkirchenrat	A 15	1 *	ku nach A 13 / A 14
Angestellte	X — V c	1 *	ku nach X — VI b
Angestellter	X — VI b	1 *	
Angestellte	X — VII	1 *	

Erläuterungen:

Veränderungen sind nur insoweit vorgesehen als aufgrund zwischenzeitlicher Erfahrungen (Notwendigkeit einiger besonders qualifizierter Mitarbeiterinnen) bei den auf Seite 29 in der 2. Zeile verzeichneten drei Angestelltenstellen der bis 1978 bestehende Zustand wiederhergestellt und demgemäß der „ku“-Vermerk gestrichen werden mußte.

Im Rahmen notwendiger Umorganisation angesichts wachsender Aufgaben insbesondere im Kassenbereich eine halbe Stelle von Berlin nach Hannover zu verlegen war, und zwar unter Streichung des „kw“-Vermerks; dies ermöglicht es, von der sonst erforderlichen Beantragung einer neuen Planstelle abzusehen.

*) Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit nicht durch die Rechtsordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt.

ku = künftig umzuwandeln. Die Umwandlung soll mit Ausscheiden des gegenwärtigen Stelleninhabers erfolgen.

Umlage für das Jahr 1981

Gliedkirchen	Umlage 1980	% EKD- schlüssel 1980	% der Gesamt- umlage VELKD 1981	Umlage 1981	gegenüber Umlage 1980 mehr DM weniger DM
Bayern	1 870 935,—	10,24 (10,02)	33,247 (33,135)	1 920 413,—	+ 49 478,—
Braunschweig	313 658,—	1,55 (1,68)	5,032 (5,555)	290 659,—	— 22 999,—
Hannover	1 622 606,—	8,51 (8,69)	27,630 (28,737)	1 595 964,—	— 26 642,—
Nordelbische Kirche	1 813 059,—	10,27 (9,71)	33,344 (32,110)	1 926 016,—	+ 112 957,—
Schaumburg-Lippe	26 142,—	0,23 (0,14)	0,747 (0,463)	43 148,—	+ 17 006,—
	5 646 400,—	30,80 (30,24)	100,000 (100,000)	5 776 200,—	+ 129 800,—

Die Steigerung der Umlage gegenüber 1980 beträgt 129 800,— DM = 2,299 %

Nr. 130 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für das Rechnungsjahr 1981.

Vom 24. Juni 1980

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. Oktober 1959

(ABl. Bd. I S. 169) in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die General-synode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1981 (1. Januar bis 31. Dezember 1981) gilt der als Anlage A beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 729 400,— DM festgestellt.

Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1981 gelten entsprechend.

Augsburg, den 24. Juni 1980

III.

Die Abschnitte III, VI und VII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Stellenplan

des Prediger- und Studienseminars in Pullach
Rechnungsjahr 1981

Stelle für	Bes.Gr. / Ver.Gr. / Lohngr. entspr. LBO / BAT / MTB **)	Anzahl der Stellen 1981'	Bemerkungen
Rektor	A 16 *)	1	Stelleninhaber kann eine nicht-ruhegehaltsfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage der Referenten des Luth. Kirchenamtes nicht übersteigt. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung.
Studieninspektor	A 14 *)	1	
Wirtschaftsleiterin	X — VI b *)	1	
Sekretärin	X — VI b *)	1	
Hausmeister	X — VII *)	1	
Praktikantin **)	X — VIII *)	4	

Erläuterungen:

*) Über die Einstufung/Eingruppierung im Einzelfall wird gesondert entschieden, soweit nicht durch Rechtsverordnung oder andere Rechtsvorschriften geregelt.

Dem Rektor und dem Studieninspektor können im Seminar Dienstwohnungen zugewiesen werden.

**) MTB (s. o.)

Nr. 131 Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen.

Vom 24. Juni 1980

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung sowie § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1979 Entlastung erteilt.

2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars Pullach wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1979 Entlastung erteilt.

Augsburg, den 24. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

III. Mitteilungen

Nr. 132 3. Tagung der 6. Generalsynode.

Auf Einladung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig findet die 3. Tagung der 6. Generalsynode 1981 im Bereich dieser Landeskirche vom 20. bis 24. Oktober 1981 statt.

Nr. 133 Gehaltssätze und Ortszuschlag für 1980.

Gemäß § 7 Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche werden die Gehaltssätze und der Ortszuschlag für 1980 bekanntgegeben:

Grundgehaltssätze ab 1. März 1980
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 1 a

Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15				
1		889,29	918,75	948,21	977,67	1007,13	1036,59	1066,05	1095,51	1124,97										29,46
2		941,95	971,41	1000,87	1030,33	1059,79	1089,25	1118,71	1148,17	1177,63	1207,09									29,46
3		1009,14	1040,26	1071,38	1102,50	1133,62	1164,74	1195,86	1226,98	1258,10	1289,22									31,12
4	II	1047,36	1083,36	1119,36	1155,36	1191,36	1227,36	1263,36	1299,36	1335,36	1371,36									36,00
5		1084,22	1125,25	1166,28	1207,31	1248,34	1289,37	1330,40	1371,43	1412,46	1453,49									41,03
6		1147,97	1190,51	1233,05	1275,59	1318,13	1360,67	1403,21	1445,75	1488,29	1530,83	1574,39								1)
7		1240,39	1282,93	1325,47	1368,01	1410,55	1453,09	1495,63	1538,17	1582,14	1626,80	1671,46	1717,77	1767,35						1)
8		1299,01	1351,44	1403,87	1456,30	1508,73	1561,16	1613,59	1671,72	1729,61	1790,72	1851,83	1912,94	1974,05						1)
9		1451,50	1505,59	1561,95	1618,75	1676,60	1739,64	1802,68	1865,72	1928,76	1991,80	2054,84	2117,88	2180,92						1)
10	I c	1589,42	1667,74	1746,06	1824,38	1902,70	1981,02	2059,34	2137,66	2215,98	2294,30	2372,62	2450,94	2529,26						78,32
11		1851,87	1932,11	2012,35	2092,59	2172,83	2253,07	2333,31	2413,55	2493,79	2574,03	2654,27	2734,51	2814,75	2894,99					80,24
12		2016,89	2112,57	2208,25	2303,93	2399,61	2495,29	2590,97	2686,65	2782,33	2878,01	2973,69	3069,37	3165,05	3260,73					95,68
13		2285,33	2388,63	2491,93	2595,23	2698,53	2801,83	2905,13	3008,43	3111,73	3215,03	3318,33	3421,63	3524,93	3628,23					103,30
14	I b	2352,34	2486,28	2620,22	2754,16	2888,10	3022,04	3155,98	3289,92	3423,86	3557,80	3691,74	3825,68	3959,62	4093,56					133,94
15		2652,49	2799,73	2946,97	3094,21	3241,45	3388,69	3535,93	3683,17	3830,41	3977,65	4124,89	4272,13	4419,37	4566,61	4713,85				147,24
16		2948,00	3118,30	3288,60	3458,90	3629,20	3799,50	3969,80	4140,10	4310,40	4480,70	4651,00	4821,30	4991,60	5161,90	5332,20				170,30

Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
1	I b	4713,85
2		5590,69
3		5849,13
4		6237,90
5		6683,94
6		7105,12
7	I a	7514,83
8		7941,88
9		8472,13
10		10118,68
11		11047,28

Ortszuschlag ab 1. März 1980

Anlage 2

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	(Monatsbeträge in DM)							
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11	720,65	835,61	933,96	1027,96	1071,58	1154,24	1236,90	1339,86
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16	607,94	722,90	821,25	915,25	958,87	1041,53	1124,19	1227,15
I c	A 9 bis A 12	540,29	655,25	753,60	847,60	891,22	973,88	1056,54	1159,50
II	A 1 bis A 8	508,95	618,45	716,80	810,80	854,42	937,08	1019,74	1122,70

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 102,96 DM.

Nr. 134 **Der Sonderdruck Nr. 3 (Rechtsprechungsbeilage) vom 15. Januar 1980 des Amtsblattes der VELKD trägt die Nr. 3, weil als Sonderdruck Nr. 1 die Rechtsprechungsbeilage Sonderdruck**

zu Band IV vom 1. Juli 1972 gilt und als Sonderdruck Nr. 2 die Rechtsprechungsbeilage Sonderdruck zu Band V vom Dezember 1976.

IV. Personalmeldungen

Bischofskonferenz

Am 28. März 1980 verstarb der langjährige Landesbischof der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, Johann-Gottfried Maltusch.

Senat für Lehrfragen

Landesbischof Dr. Heintze (Vorsitzender)

— Stellvertreter: Landesbischof D. Dr. Hanselmann
D. D. —

Präsident Dr. Blendinger

— Stellvertreter: Propst Warmers —

Oberlandeskirchenrat Uhlhorn

— Stellvertreter: Oberkirchenrat Dr. Wolf —

Prof. Dr. Track

— Stellvertreter: Prof. Dr. Hunzinger —

Rechtsanwalt Höffkes

— Stellvertreter: Regierungsdirektor Schoop —

Lutherisches Kirchenamt

Oberkirchenrat Dr. Lutz Mohaupt wurde zum Hauptpastor an der Hauptkirche St. Jacobi in Hamburg berufen. Er tritt seinen Dienst am 1. November 1980 an und scheidet zu diesem Zeitpunkt aus dem Dienst der Vereinigten Kirche aus. Kirchenoberamtsrat Podschies wurde zum 1. Januar 1980 die Amtsbezeichnung Kirchenverwaltungsrat verliehen. Kirchenamtmann Kuhlmann wurde am 1. Mai 1980 zum Kirchenamtsrat ernannt.

Prediger- und Studienseminar

Der Studieninspektor Gunthard Klein ist am 1. November 1979 auf eigenen Antrag aus dem Dienst der Vereinigten Kirche ausgeschieden und hat eine Pfarrstelle in Bad Bevensen übernommen. Der Rektor Dr. Adolf Sperl ist mit Wirkung vom 30. Juni 1980 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche ausgeschieden und wurde zum 1. Juli 1980 zum Oberkirchenrat im Landeskirchenamt München berufen. Zum neuen Rektor berief die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz Herrn Hauptpastor Prof. Dr. Dr. Wenzel Lohff. Er tritt seinen Dienst am 1. September 1980 an und wird am 24. September 1980 eingeführt.

Schlichtungsausschuß:

Nach § 8 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der VELKD hat die Kirchenleitung für die Amtszeit von fünf Jahren (beginnend ab 1. April 1980) einen neuen Schlichtungsausschuß berufen, der sich folgendermaßen zusammensetzt:

Vorsitzender: Richter am Amtsgericht Veldtrup

Stellvertreter: Rechtsanwalt Dr. Dieselhorst

Beisitzer: Oberkirchenrat Lindow

(Vertreter der Dienststellenleitung)

Stellvertreter: Oberkirchenrat Fritzsche

(Vertreter der Dienststellenleitung)

Beisitzer: Oberkirchenrat Jeziorowski

(Vertreter der Mitarbeitervertretung)

Stellvertreter: Kirchenamtmann Kuhlmann

(Vertreter der Mitarbeitervertretung)